

§1
Nutzungsbedingungen und Gegenstand der Überlassung

1. Das Hotel vermietet dem Vertragspartner ab ... bis zum ... ein Boardinghouse-Appartement für ... Person (Nutzer), bestehend aus Wohn-/Schlafraum, Kitchenette und Bad im Lindner Hotel & Residence Main Plaza.
2. Der Nutzer verpflichtet sich, sich bei einer Wohndauer von mehr als 60 Tagen bei der zuständigen Behörde anzumelden (Zweitwohnsitz).
3. Die Anmietung kann ausschließlich pro Kalendermonat erfolgen. Nur mit Zustimmung des Hotels ist eine halbe Monatspauschale jeweils zum 15 des Monats bei vorzeitiger Anreise bzw. verzögerter Abreise aus Kulanzgründen möglich, sofern das Hotel 8 Wochen vor Mietablauf schriftlich über die verzögerte Abreise informiert wurde.

§2
Nutzungsdauer

1. Das befristete Nutzungsverhältnis beginnt am ... und endet am ... Soll das Mietverhältnis verlängert werden, muss dies zwei Wochen vor Ablauf schriftlich angefragt werden.
2. Das Nutzungsverhältnis kann mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende am Empfang schriftlich gekündigt werden. Sollte die Kündigungsfrist nicht eingehalten werden, so wird automatisch die nächste Mietzahlung fällig und der Vertrag bleibt solange bestehen bis ordnungsgemäß schriftlich innerhalb der genannten Frist gekündigt wird.
3. Ein Nutzerwechsel muss dem Hotel 72 Stunden vorher mitgeteilt werden.

§3
Entgelt

Das zu zahlende Entgelt setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

Vom ... bis zum ... Euro ... pro Monat für das Appartement Nr. ... inklusive der z.Zt. gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. In dieser Miete ist die Reinigung des Appartements (2 x wöchentlich), Möblierung, Heizung, sämtliche Mietnebenkosten, wie Wasser, Strom, GEZ Gebühren, abgegolten. Eine zusätzliche Reinigung des Appartements wird mit Euro 20,00 pro Person und Tag berechnet.

Eine separate Rechnungslegung erfolgt. Für die Inanspruchnahme weiterer Serviceleistungen des Hotels werden die hotelüblichen, regulären Preise berechnet, über die der Hotelempfang Auskunft gibt. Alle anfallenden Extras wie Minibar, Gästewäsche, Telefon, Grundreinigungsgebühr, evtl. Schäden des Appartements, etc. gehen zu Lasten des Mieters.

§4
Sicherheitsleistung

Der Mieter hinterlegt bei Abschluss eines Vertrages eine Kautionsleistung in Höhe von Euro 1.500,00 als Sicherheit. Bei Gästewechsel sowie nach Auszug wird eine Endreinigungspauschale in Höhe von Euro 130,00 erhoben. Sollten nach Abreise des Gastes erkennbare Schäden vorhanden sein oder ein erhöhter Aufwand der Appartementsreinigung entstehen, ist das Hotel berechtigt eine Nachbelastung der Kreditkarte des Mieters vorzunehmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vorbemerkung

Eine von der anderen Vertragspartei (nachfolgend als Mieter bezeichnet) veranlasste und vom Verwen- der (nachfolgend als Hotel bezeichnet) angenommene Zimmerbuchung be-gründet den sogenannten Hotelauf- nahmevertrag. Sollten zwischen dem Mieter und dem Hotel neben und in Verbin- dung mit der Gewährung von Kost und Logis die Organi- sation eines Frei- zeitprogrammes, beispiels- weise durch den Besuchkul- tureller oder sportlicher Veranstaltungen oder die Durchführung spezieller gesundheitsförderlicher Maßnahmen oder vergleichbar- er besonderer Angebote als entgeltliche Eigenleistun- gen verabredet sein, so begründet dies einen soge- nannten Pauschalreisever- trag.

A. Allgemeine Regelungen

I. Geltung der Bedingungen

1. Diese Geschäftsbedingun- gen gelten für alle Hotel- aufnahme- und Pauschalrei- severträge, die mit einem Hotel der Lindner Hotels AG (Lindner Unternehmensgrup- pe) abgeschlossen werden sowie für sämtliche anläss- lich der Durchführung des Vertrages erbrachten Lei- stungen in bzw. auf sämtli- chen zum Hotel gehörenden Gebäuden oder Freiflächen. Sofern dem Mieter Konfe- renz- und Banketträume zur Durchführung von Veranstal- tungen überlassen werden, gelten die gesonderten Geschäftsbedingungen des Hotels für Veranstaltungen. Soweit durch letztere keine besondere Regelung getrof- fen ist, gelten auch für die Überlassung von Konfe- renz- und Banketträumen die in diesen AGB unter A. dargestellten Allgemeinen Regelungen.

2. Sämtliche Bedingungen gelten auch für alle künf- tigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Hotel und dem Mieter, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwen- dung, auch wenn das Hotel diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Gegenbestätigungen des Mieters unter Hinweis auf seine allgemeinen Ge- schäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

II. Angebot, Vertrags- schluss, Vertragspartner und Nutzung der Zimmer

1. Der Vertrag kommt nach Antrag des Mieters durch die Annahme des Hotels zustande. Dem Hotel steht es frei, den Antrag

schriftlich anzunehmen. Bei einem Antrag auf Reservie- rung von mehr als 10 Über- nachtungseinheiten, also auch bei einer Reservierung von mehr als 10 verschiede- nen Zimmern für jeweils eine Übernachtung, kommt der Vertrag nur bei schriftlicher Annahme des Hotels zustande. Weicht die Bestätigung des Hotels vom Antrag des Mieters ab, so liegt darin ein neues Ver- tragsangebot, an das das Hotel fünf Werkstage gebun- den ist, sofern es nicht vorher durch das Hotel gegenüber dem Mieter wider- rufen wird. Angebote des Hotels sind frei und unver- bindlich, sofern, bei- spielsweise bei Kontingent- anfragen, nicht ausdrück- lich etwas anderes schrift- lich vereinbart ist.

2. Hat ein Dritter für den Mieter bestellt, so haftet er gegenüber dem Hotel, zusammen mit dem Mieter als Gesamtschuldner, für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahme bzw. Pau- schalreisevertrag. Hat der Mieter Leistungen und Aus- lagen des Hotels an eine dritte Person veranlasst, so haftet er mit dieser ebenfalls als Gesamtschul- dner. Der Mieter ist, wenn nicht etwas anderes verein- bart ist, verpflichtet, vor Inanspruchnahme eines Zim- mers die schriftliche, unter dem Vorbehalt der Freiwilligkeit stehende Zustimmung des Hotels ein- zuholen, sofern das oder die Zimmer von anderen Personen als ihm selbst zur Übernachtung genutzt werden sollen. Für alle dem Hotel mittelbar oder unmittelbar wegen Verletzung dieser Pflicht entstehenden Schä- den, unabhängig davon, ob sie auf ein Verhalten oder auf die Person des Über- nachtenden selbst zurückzu- führen sind, ist auch der Mieter regresspflichtig.

3. Die Unter- oder Weiter- vermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherber- gungszwecken ist nicht gestattet. Ausnahmeweise erteilt das Hotel auf An- frage eine schriftliche Zustimmung.

4. Sofern ein Mieter mehr als 10 Zimmereinheiten pro Tag bestellt, ist der Mie- ter auch ohne Aufforderung durch das Hotel verpflich- tet, diesem vierzehn Tage vor Anreise eine verständ- liche Liste mit den Namen der übernachtenden Personen zu übermitteln. Nachteilig- keiten, die sich aufgrund einer verspäteten oder ausbleibenden Übermittlung der Namensliste oder einer Unrichtigkeit ergeben, können gegenüber dem Hotel nicht geltend gemacht wer- den, insbesondere ist es dem Mieter verwehrt, Scha-

densersatz- oder Minde- rungsansprüche wegen einer anderen als von ihm beab- sichtigten Zimmerverteilung geltend zu machen.

III. Bereitstellung der Zimmer, Preise, Zahlungen, Aufrechnung und Abtretung

1. Der Mieter erwirbt kei- nen Anspruch auf Bereit- stellung bestimmter Zimmer oder Räumlichkeiten. Soll- ten bestimmte Zimmer in der Auftragsbestätigung zuge- sagt, aber nicht verfügbar sein, so ist das Hotel berechtigt, dem Mieter gleichwertigen Ersatz im Haus zur Verfügung zu stel- len, ohne dass der Mieter hieraus Ansprüche herleiten kann. Der Mieter hat zu diesem Zweck gegebenenfalls eine angemessene Wartezeit in Kauf zu nehmen.

2. Sollte es dem Hotel, unabhängig von einer Ver- einbarung über die Bereit- stellung bestimmter Zimmer, ausnahmeweise unmöglich sein, dem Mieter die zugesagte Zahl von Zimmern zur Verfügung zu stellen, so können die Leistungen ganz oder teilweise auch durch ein räumlich nahe gelegenes Hotel gleicher Kategorie erbracht werden, sofern die Zimmer von dem Mieter oder von dem Übernachtenden aus beruflichen Gründen benö- tigt werden und sich das Hotel oder die Lindner Hotels AG schriftlich zur Übernahme der durch die räumliche Lage des ersatz- weise leistenden Hotels etwa entstehenden Mehrkos- ten wegen längerer An- fahrtswege zu geschäftli- chen Terminen des Mie- ters/Übernachtenden ver- pflichtet. Der Mieter ist im Falle einer solchen Verpflichtung weder zum Rücktritt vom Vertrag be- rechtigt, noch hat er über die Erstattung von Mehrkos- ten wegen längerer Wegstre- cken hinausgehende Ansprü- che. Die Preise bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste des Hotels. Sind in der Auf- tragsbestätigung feste Preise genannt und liegen zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung mehr als 4 Monate, so kann das Hotel den vertraglich vereinbarten Preis angemes- sen, maximal jedoch um 15% per annum erhöhen. Die Preise können vom Hotel in vorstehend genanntem Umfang auch dann geändert werden, wenn der Mieter nachträg- lich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistungen des Hotels oder der Aufenthaltsdauer wünscht und das Hotel schriftlich zustimmt.

4. Rechnungen des Hotels sind sofort nach Zugang

ohne Abzug fällig. Eine Rechnung gilt spätestens 3 Tage nach Versendung als beim Rechnungsempfänger zugegangen, sofern kein früherer Zugang nachgewie- sen werden kann. Bei Zah- lungsverzug werden Verzugs- zinsen von 5%, bei Perso- nen, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, von 8% über dem aktuellen Basiszinssatz berechnet, falls das Hotel keinen höheren Schaden nachweist. Die Erstellung einer Ge- samtrechnung entbindet nicht von der fristgerech- ten Zahlung der Einzelrech- nungen. Der Zahlungsverzug auch nur einer Rechnung berechtigt das Hotel, alle weiteren und zukünftigen Leistungen einzustellen oder von einer Vorauszah- lung in Höhe von bis zu 100% abhängig zu machen. Das Hotel entscheidet dar- über ohne Ankündigung. Für jede Mahnung, gleichgültig, ob verzugsbegründend oder nochmalig nach Verzugsein- tritt, wird eine Mahngebühr von EUR 5 geschuldet. Rech- nungen sind grundsätzlich sofort bar oder mit Kredit- karte zu zahlen. Das Hotel ist berechtigt, Devisen, Schecks und Kreditkarten zurückzuweisen. Gutscheine (Voucher) von Reiseveran- staltern werden nur akzep- tiert, wenn mit dem betref- fenden Unternehmen ein Kreditabkommen besteht bzw. wenn entsprechende Voraus- zahlungen geleistet wurden. Eine Erstattung nicht in Anspruch genommener Lei- stungen ist ausgeschlossen.

5. Das Hotel ist berech- tigt, bei Vertragsschluss vom Mieter eine Vorauszah- lung oder Sicherheitsleis- tung bis zu 100% der gesam- ten Zahlungsverpflichtung des Mieters zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag fest- gehalten werden.

6. Der Mieter kann gegen- über reiner Forderung des Hotels nur aufrechnen, wenn seine Forderung unbestrit- ten oder rechtskräftig festgestellt ist. Sinngemäß gilt dies für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrech- tes wegen eigener Forderun- gen des Mieters. Ansprüche und Rechte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Hotels abgetreten wer- den.

IV. Stornierung der reser- vierten Zimmer und Leistun- gen

1. Reservierungen sind für beide Vertragspartner ver- bindlich. Eine teilweise Stornierung der reservier- ten Zimmer/Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlos- sen und nur ausnahmeweise mit schriftlicher Zustim- mung des Hotels möglich.

2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, reduziert sich die Zahlungsverpflichtung des Mieters, der um Gesamtstornierung der reservierten Zimmer/Leistungen bittet, beim Hotelaufnahmevertrag nicht um die tatsächlich ersparten Aufwendungen des Hotels, sondern zur darüber hinausgehenden Besserstellung des Mieters nach Maßgabe der hier unter IV. 3. dieser AGB festgehaltenen Bedingungen. Für den Pauschalreisevertrag sind im übernächsten Absatz davon abweichende Regelungen getroffen.

3. Nur für den Hotelaufnahmevertrag gilt:

a. Gesamtreservierung (Summe aller Übernachtungen im Reservierungszeitraum) von bis zu 10 Übernachtungen: Sofern die Bitte um Stornierung mit schriftlicher Erklärung des Mieters spätestens bis 28 Tage vor dem Beginn des Leistungszeitraums beim Hotel eingeht, entfällt eine Zahlungsverpflichtung des Mieters. Sofern die Bitte um Stornierung mit schriftlicher Erklärung des Mieters spätestens bis 15 Tage vor dem Beginn des Leistungszeitraums beim Hotel eingeht, reduziert sich die Zahlungsverpflichtung des Mieters auf 15% des Wertes der bestellten Leistungen. Sofern die Bitte um Stornierung mit schriftlicher Erklärung des Mieters spätestens bis 8 Tage vor dem Beginn des Leistungszeitraums beim Hotel eingeht, reduziert sich die Zahlungsverpflichtung des Mieters auf 30% des Wertes der bestellten Leistungen. Sofern die Bitte um Stornierung mit schriftlicher Erklärung des Mieters spätestens bis 3 Tage vor dem Beginn des Leistungszeitraums beim Hotel eingeht, reduziert sich die Zahlungsverpflichtung des Mieters auf 60% des Wertes der bestellten Leistungen. Sofern die Bitte um Stornierung mit schriftlicher Erklärung des Mieters erst später beim Hotel eingeht oder die reservierten Zimmer/Leistungen ohne solche Erklärung nicht in Anspruch genommen werden, reduziert sich die Zahlungsverpflichtung des Mieters auf 90% des Wertes der bestellten Leistungen.

b. Gesamtreservierung (Summe aller Übernachtungen im Reservierungszeitraum) von mehr als 10 Übernachtungen: Sofern die Bitte um Stornierung mit schriftlicher Erklärung des Mieters spätestens bis 90 Tage vor dem Beginn des Leistungszeitraums beim Hotel eingeht, entfällt eine Zahlungsverpflichtung des Mieters. Sofern die Bitte um Stornierung mit schriftlicher

Erklärung des Mieters spätestens bis 45 Tage vor dem Beginn des Leistungszeitraums beim Hotel eingeht, reduziert sich die Zahlungsverpflichtung auf 50% des Wertes der vom Mieter bestellten Leistungen. Sofern die Bitte um Stornierung mit schriftlicher Erklärung des Mieters spätestens bis 30 Tage vor dem Beginn des Leistungszeitraums beim Hotel eingeht, reduziert sich die Zahlungsverpflichtung auf 70% des Wertes der vom Mieter bestellten Leistungen. Sofern die Bitte um Stornierung mit schriftlicher Erklärung des Mieters spätestens bis 10 Tage vor dem Beginn des Leistungszeitraums beim Hotel eingeht, reduziert sich die Zahlungsverpflichtung auf 80% des Wertes der vom Mieter bestellten Leistungen. Sofern die Bitte um Stornierung mit schriftlicher Erklärung des Mieters erst später beim Hotel eingeht oder die reservierten Zimmer/Leistungen ohne solche Erklärung nicht in Anspruch genommen werden, reduziert sich die Zahlungsverpflichtung auf 90% des Wertes der vom Mieter bestellten Leistungen.

4. Eine Bitte um Stornierung der reservierten Zimmer/Leistungen lässt die Zahlungsverpflichtung des Mieters beim Pauschalreisevertrag insgesamt entfallen, sofern bei einer Reservierung von weniger als 10 Übernachtungseinheiten die schriftliche Erklärung des Mieters mit der Bitte um Stornierung bis 28 Tage vor Aufenthaltsbeginn beim Hotel eingeht. Bei späterem Eingang der Bitte um Stornierung ist anders als beim Hotelaufnahmevertrag eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtung des Mieters über die tatsächlich ersparten Aufwendungen des Hotels hinaus auch bei Bestellung von weniger als 10 Übernachtungseinheiten im Rahmen eines Pauschalreisevertrages ausgeschlossen. Bei einer Gesamtreservierung von 10 oder mehr Übernachtungseinheiten ist eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtung des Mieters über die tatsächlich ersparten Aufwendungen des Hotels hinaus generell ausgeschlossen.

5. Der Mieter ist für den rechtzeitigen Zugang einer Bitte um Stornierung beweispflichtig.

6. Sofern das Hotel das/die Zimmer im vereinbarten Leistungszeitraum anderweitig vermieten kann, reduziert sich eine bereits nach Maßgabe vorstehend IV. 3. geminderte Zahlungsverpflichtung des Mieters zusätzlich um den Betrag, um den die Summe aus der fortbestehenden Zahlungsverpflichtung und dem Ent-

gelt aus der anderweitigen Vermietung den mit dem Mieter vereinbarten Preis übersteigt. Von einer anderweitigen Vermietung, die vom Hotel nicht grundlos abgelehnt werden darf, kann der Mieter jedoch maximal nur insoweit profitieren, als dass seine Zahlungsverpflichtung insgesamt entfällt.

V. Rücktritt des Hotels

1. Das Hotel ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Deposit) nicht bis zum verabredeten Datum auf dem Hotelkonto eingeht.

2. Das Hotel ist außerdem zum sofortigen Rücktritt berechtigt, sofern

a. höhere Gewalt, Streik oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

b. immer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen z.B. bezüglich der Person des Mieters, des Übernachtenden oder des Zwecks gebucht werden;

c. der Name des Hotels oder angeschlossener Betriebsteile (z.B. Restaurant) in Verbindung mit werbenden Maßnahmen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Hotels gebraucht wird;

d. das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Verantwortungsbereich des Hotels zuzurechnen ist.

3. Das Hotel hat den Mieter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ein berechtigter Vertragsrücktritt des Hotels begründet keine Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz oder sonstige Ausgleichsleistungen. Ein Anspruch des Hotels auf Ersatz eines ihm entstandenen Schadens und der von ihm getätigten Aufwendungen bleibt im Falle seines berechtigten Rücktritts dem gegenüber unberührt.

VI. Haftung des Hotels, Verjährung, Eingebachte Gegenstände u.a.

1. Das Hotel haftet grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt sowohl für alle Ansprüche wegen vom Hotel zu vertretender Pflichtverletzungen oder Umstände in Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Aushandeln, dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages unabhängig von der Art der ver-

traglichen Verpflichtung (z. B. zeitweise Überlassung; Übereignung; Dienstleistung) als auch im Hinblick auf deliktsrechtliche und alle sonstigen Ansprüche aus gesetzlichen Schuldverhältnissen. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung von Vertragspflichten, die unverzichtbar sind, um das Vertragsziel zu erreichen, haftet das Hotel jedoch auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit.

2. Soweit nach diesen Bestimmungen eine Haftung des Hotels besteht, ist diese auf vorhersehbare und unmittelbare Schäden beschränkt. Eine Haftung des Hotels für Folgeschäden oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

3. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des Hotels auf EUR 125.000 für Personenschäden und auf EUR 5.000 für Sach- und Vermögensschäden beschränkt.

4. Bezüglich der Haftung des Hotels für den Verlust oder die Beschädigung von Besitztümern und Wertgegenständen des Mieters oder der mit Einverständnis des Hotels übernachtenden Person, die dieser bzw. diese während der Vertragsdauer in den Räumlichkeiten des Hotels hinterlässt, gilt die nachstehende Regelung des VI. 6. dieser AGB.

5. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleicher Weise zu Gunsten aller zur Erfüllung seiner Vertragspflichten durch das Hotel eingesetzten Unternehmen, ihrer Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen.

6. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Hotels für bei Abschluss des Vertrages vorhandene Mängel der überlassenen Zimmer ist ausgeschlossen.

7. Der Mieter ist verpflichtet, etwaige Mängel unverzüglich, spätestens bei Abreise im Hotel, anzuzeigen. Ansprüche des Mieters sind innerhalb von 14 Tagen nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Leistungserbringung gegenüber dem Hotel schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann er Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

8. Für alle Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Aushandeln, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages sowie im Hinblick auf deliktsrechtliche und alle sonstigen Ansprüche des Mieters aus gesetzlichen Schuldverhältnissen beträgt die Verjährung, soweit gesetzliche Vorschriften nicht zwingend etwas ande-

res vorschreiben, ein Jahr. Die Verjährung beginnt, soweit gesetzliche Vorschriften nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit dem Kalendertage, an dem die Leistungserbringung nach dem Verträge beendet werden sollte.

9. Gegenstände oder Materialien, die in allgemein zugänglichen Räumen des Hotels, in den technischen Einrichtungen oder in Konferenzräumen hinterlassen werden, gelten nicht als eingebracht, wenn sie nicht ausdrücklich von einem erkennbar berechtigten Mitarbeiter des Hotels in Obhut genommen werden. Für nicht hinterlegte Wertgegenstände ist die Haftung im Übrigen ausgeschlossen. In Zimmern erstreckt sich eine Haftung nur auf diejenigen Gegenstände und Materialien, die von dem aus dem Vertrag Berechtigten eingebracht wurden. Der Haftungsumfang des Hotels ist außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Beschädigungen oder Verlust eingebrachter Gegenstände und Materialien auf maximal EUR 3.500, bei Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten auf EUR 800 beschränkt. Auch dieser Haftungsanspruch erlischt, wenn der Mieter nicht spätestens am übernächsten Tag nach Erlangung der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung dem Hotel schriftlich Anzeige erstattet. Soweit dem Mieter ein Stellplatz innerhalb der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Hotels. Das Hotel haftet für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen nur bei eigenem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder solchem Handeln seiner Erfüllungsgehilfen.

11. Zurückgebliebene Sachen des Mieters/Übernachtenden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Mieters nachgesandt. Das Hotel bewahrt die Sachen 12 Monate auf und berechnet dafür eine angemessene Gebühr. Danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben.

12. Das Hotel ist bemüht, Weckaufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen.

13. Zu Händen des Mieters/Übernachtenden bestimmte Nachrichten, Post- und Warensendungen werden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns behandelt. Das Hotel übernimmt die Aufbewahrung und auf Wunsch gegen Entgelt die Nachsendung.

14. Jedwede Haftung des Hotels nach vorstehend Ziffer 11. bis 13. ist ebenfalls ausgeschlossen.

VII. Zimmerübergabe, Abreise, Veranstaltungsräume

1. Gebuchte Zimmer stehen dem Mieter/Übernachtenden ab 16.00 Uhr zur Verfügung. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, hat das Hotel das Recht, gebuchte Zimmer nach 16.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Mieter hieraus irgendwelche Rechte oder Ansprüche herleiten kann.

2. Die Zimmer müssen am Abreisetag spätestens um 12.00 Uhr geräumt sein. Danach kann das Hotel über den durch eine verspätete Räumung entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 16.00 Uhr den Tageszimmerpreis in Rechnung stellen, ab 16.00 Uhr 100% des vollen Logispreises (Listentpreis).

3. Reservierte Veranstaltungsräume stehen dem Mieter nur zu der vereinbarten Zeit zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Veranstaltungsräume über den vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Nebenabreden, Teilunwirksamkeit

1. Erfüllungsort und Zahlungsort ist für beide Seiten der Sitz des Hotels.

2. Es gilt deutsches Recht.

3. Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten nach Wahl des Hotels dessen Sitz oder Düsseldorf.

4. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser Geschäftsbedingungen, unwirksam sein, berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche wirksamen ersetzen, die dem angestrebten Zweck und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt für den Fall, dass Regelungslücken im Vertrag vorhanden sein sollten.

B. Zusätzliche Bestimmungen für Pauschalreiseverträge

I. Wegen Veränderungen, Abweichungen oder Reduzierungen einzelner besonderer Leistungen im Rahmen der Durchführung eines Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, kann der Mieter keine Ansprüche geltend machen, wenn sie lediglich unerheblich sind.

II. Werden vereinbarte und zur Verfügung gestellte Leistungen vom Mieter nicht in Anspruch genommen, ist eine Herabsetzung oder Rückvergütung des Gesamtentgeltes nicht möglich.

III. Das Hotel haftet nicht für Schäden, die der Mieter anlässlich der Inanspruchnahme einer Sonderleistung erleidet, der Mieter wird insoweit auf die Durchsetzung seiner Ansprüche gegenüber dem jeweiligen Veranstalter der Sonderleistung verwiesen.

Düsseldorf, im Oktober 2003